



Vollzugsverordnung 02.02 Messvarianten und Herkunftsnachweise (HKN) für Energieerzeugungsanlagen (EEA)

**Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von
Energieerzeugungs- und Speichieranlagen**

vom 3. Mai 2023¹

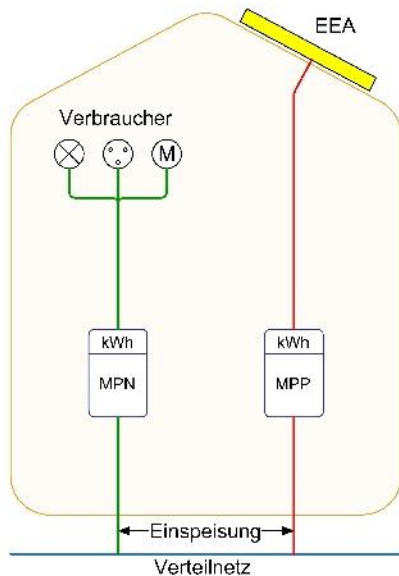
Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speichieranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

Politische Gemeinde Niederbüren
Elektra
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

¹ Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 Reglement über Energieerzeugungs- und Speichieranlagen vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zu den Messvarianten und Herkunftsnachweisen für Energieerzeugungsanlagen - Erlass 2023

1. Messvariante Nettoproduktionsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Verbrauch. Umsetzung gemäss nachfolgenden Schemata.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion (Rücklieferung)
MPN: Messpunkt Netzanschluss (Verbrauch)

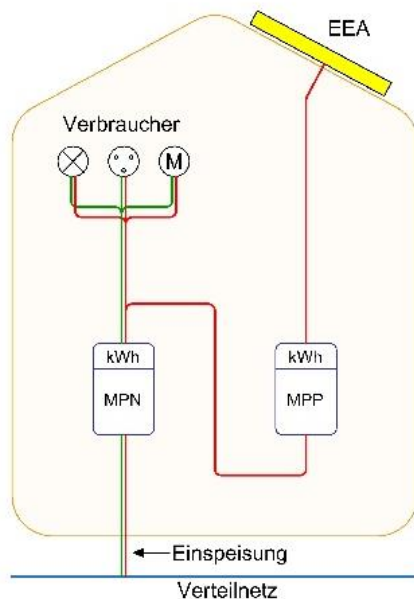
Für die Montage der EN- und Privaten- Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen zur Nettoproduktionsmessung:

- Die produzierte Energie der EEA wird in das Netz der EN eingespeist.
- Es ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (größer 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von der EN zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [1] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

2. Messvariante Eigenverbrauchsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Überschuss. Eigenverbrauch wird nicht vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungs-entgelt ist nicht erlaubt. Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion >30 kVA
MPN: Messpunkt Netzanschluss
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)

Für die Montage der EN- und Privaten- Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

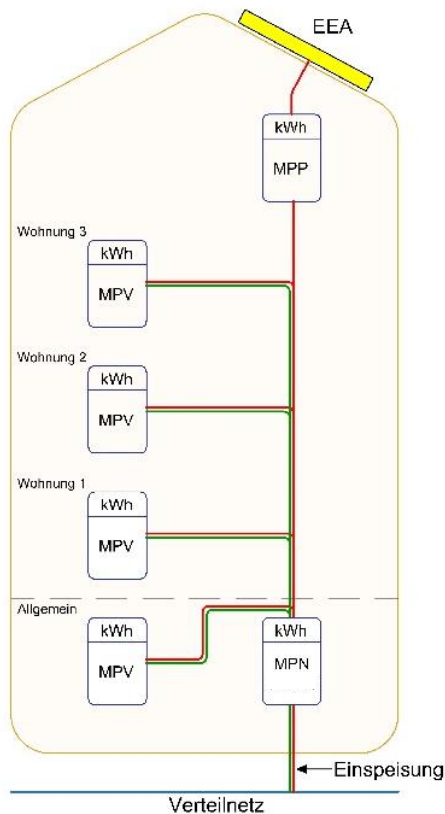
Allgemeine Bestimmungen Eigenverbrauchsmessung:

- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch den Produzenten bezogen und der Überschuss in das Netz der EN eingespeisen.
- Es ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (größer 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von der EN zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [17] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

3. Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion, Überschuss und Eigenverbrauch. Eigenverbrauch wird gemäss den internen Ansätzen verrechnet bzw. vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungsentgelt ist nicht erlaubt. Weiter Details zur ZEV sind in der Vollzugsverordnung zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) vom 3. Mai 2023 zu entnehmen.

Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion
MPV: Messpunkt ZEV-Teilnehmer "privaten Zähler"
MPN: Messpunkt Netzanschluss ZEV
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)

Für die Montage der EN- und Privaten- Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen Messung ZEV:

- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch die Teilnehmer bezogen und der Überschuss in das Netz der EN eingespeist.
- Es sind zwei zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (größer 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von der EN zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Preisblatt² in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

² Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

4. Wechsel der Messvariante

Grundsätzliches

Produzenten haben jederzeit das Recht, unabhängig von Grösse oder Produktionstechnologie der EEA, die Messvariante (Eigenverbrauchs- oder Nettoproduktionsmessung wie auch Bildung einer ZEV) ihrer Anlagen selbst zu bestimmen und allenfalls später auch anzupassen (vgl. Art. 15 + 16 EnG³).

Umsetzung / Ablauf

Nachfolgender Ablauf ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:

- Produzenten, welche die Messvariante wechseln wollen, melden dies der EN schriftlich drei Monate im Voraus (vgl. Art. 2 EnV⁴).
- Einreichung einer Installationsanzeige (inklusive Prinzipschema).
- Anpassung der Messung nach erfolgter Bewilligung der Installationsanzeige gemäss schematischen Vorgaben.
- Der Installateur bestellt für den Umbau die entsprechend Zähler bei der EN.
- Nach Fertigstellung stellt der Installateur vor der Übergabe an den Kunden einen Sicherheitsnachweis aus.
- Die Anpassung der Messanordnung ist der Pronovo über das Kundenportal zu melden. Die Meldung hat durch den Produzenten selber oder dessen Beauftragen zu erfolgen.
- Der Messdienstleister des Netzbetreibers passt automatische Datenmeldung an Pronovo an.

5. Erfassung HKN

Die Produktionsdaten werden von der EN über ein automatisiertes Verfahren unmittelbar von der Messstelle an die Pronovo übermittelt.

6. Abnahme HKN

Jeder Produzent kann den ökologischen Mehrwert (HKN) seiner eingespeisten Energie selber vermarkten oder den EN abtreten. Die EN nimmt solche HKN entgegen und vergütet diese gemäss Preisblatt⁵. Der Produzent bestätigt dazu den Dauerauftrag der Pronovo, der die HKN direkt der EN überschreibt. Der Dauerauftrag kann gemäss den Bestimmungen der Pronovo jederzeit gegenseitig gekündigt werden. Der Produzent erhält ausschliesslich eine Vergütung für gelieferte HKN.

7. Einrichtung Dauerauftrag

Der Produzent/Kunde kann schriftlich über den Ablauf informiert werden.

Niederbüren, 3. Mai 2023

Gemeinderat Niederbüren

Caroline Bartholet
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

³ SR 730.0, Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

⁴ SR 730.01, Energieverordnung (EnV), 1. November 2017

⁵ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG